

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Beteiligte

Internet  
deutsche-boerse.com

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

E-Mail  
sanktionsausschuss-fwb@  
deutsche-boerse.com

**Az. E 6-2020**

haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

am 21. Oktober 2020 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 17.800 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 2.000 €.**

Geschäftsführung  
Dr. Thomas Book  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Dezember 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die Beteiligte stellte im Kalenderjahr 2016 ihr Geschäftsjahr vom 30. Juni auf den 30. September um, so dass das erste Geschäftshalbjahr 2019/2020 der Beteiligten am 31. März 2020 endete und der Halbjahresfinanzbericht 2019/2020 (HJFB 2019/2020) bis zum 30. Juni 2020 über die Exchange Reporting System- Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln war.

Die Beteiligte übermittelte den HJFB 2019/2020 in englischer Sprache jedoch erst am 30. Juli 2020.

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte jeweils per E-Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des HJFB 2019/2020.

Am 20. April 2020 veröffentlichte die Beteiligte eine Ad-hoc-Mitteilung, in der sie erklärte, dass die weltweiten Beschränkungen aufgrund der Sars-Co-V-2-Pandemie zu Verzögerungen des Prüfungsprozesses geführt hätten und deshalb der geplante Veröffentlichungstermin nicht eingehalten werden könne. Zeitgleich informierte die Beteiligte die FWB per E-Mail, dass die Veröffentlichung des JFB 2018/2019 aus den in der Ad-hoc-Mitteilung genannten Gründen auf den 30. Juni 2020 verschoben werden müsse.

Am 09. Juni 2020 informierte die Beteiligte den Kapitalmarkt über die Auswirkungen der Sars-Co-V-2-Pandemie auf ihre wirtschaftliche Lage und ihren Zeitplan für die Finanzberichterstattung. Der coronabedingt gesteigerte Arbeitsaufwand für das Financial Reporting Team habe zu einer Verspätung der Veröffentlichung des HJFB 2019/2020 geführt. Eine Veröffentlichung werde bis Ende Juli 2020 angestrebt.

Am 11. Juni 2020 teilte die Beteiligte der FWB unter Bezugnahme auf die Marktmitteilung per E-Mail mit, dass der HJFB 2019/2020 voraussichtlich bis Ende Juni 2020 übermittelt werde.

Am 30. Juli 2020 erklärte der CFO der Beteiligten in einem Schreiben an die FWB, dass die Verzögerung der Übermittlung des HJFB 2019/2020 auf das Zusammentreffen der coronabedingten Verzögerung zahlreicher Prozesse zurückzuführen sei. Zudem seien auf die Financial Reporting Teams zusätzliche Anforderungen zugekommen. So hätten Ressourcen zur Durchführung regelmäßiger Cashflow-Prognosen und zur Bewältigung anderer coronabedingter Berichtsanforderungen umgeleitet werden müssen. Zudem seien die Büros der Beteiligten geschlossen gewesen und die Teams hätten aus dem Homeoffice arbeiten müssen. Ferner habe die Pandemie die Offenlegung zusätzlicher Informationen im HJFB 2019/2020 erforderlich gemacht. Es hätten zusätzliche Überlegungen bezüglich immaterieller Vermögenswerte angestellt werden und die Auswirkungen des coronabedingten Lockdowns auf die Unternehmensfortführung bewertet werden müssen.

Unter dem 20. August 2020 mit Ergänzung durch Schreiben vom 29. September 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den HJFB 2019/2020 vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe. Aus der E-Mail der Beteiligten vom 11. Juni 2020, in der die Veröffentlichung des HJFB 2019/2020 für Ende Juli 2020 angekündigt worden sei, sei zu schließen, dass sich die Beteiligte bereits vor Fristablauf mit der Fristüberschreitung abgefunden habe. Die von der Beteiligten vorgetragene Auswirkungen der Sars-Co-V-2-Pandemie auf die Verzögerung der Veröffentlichung des JFB 2019/2020 seien bei der Beurteilung des Verschuldens der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Zu bedenken sei, dass die Sars-Co-V-2-Pandemie kurz vor Ende des Berichtszeitraums im März 2020 begonnen habe und sich im Erstellungszeitraum fortgesetzt habe. Die zusätzliche Bindung von Ressourcen der Financial Reporting Teams durch betriebliche Maßnahmen zur Reaktion auf die Pandemie sowie die gesteigerten Anforderungen an die Offenlegung im HJFB hätten die Beteiligte kurz vor Ende des Berichtszeitraums unvorbereitet getroffen. Ferner seien weitere Ressourcen der Beteiligten durch die pandemiebedingte Neugestaltung der Geschäftsprozesse, die Inanspruchnahme nationaler Fördermaßnahmen sowie die zwingende und plötzliche Umstellung der Arbeit in das Home Office gebunden gewesen.

Nicht zu berücksichtigen seien dagegen die zusätzliche Bindung von Ressourcen des Financial Reporting Teams im Hinblick auf die Fertigstellung und Übermittlung des verspäteten Jahresfinanzberichtes, Die Verspätung des Jahresfinanzberichtes sei nicht durch die Pandemie bedingt gewesen, sodass die daraus resultierenden Schwierigkeiten nicht zugunsten der Beteiligten berücksichtigt werden könnten.

Die Beteiligte sei wegen des vorsätzlichen Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 17.800 Euro zu belegen.

Am 21. August 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet und der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Innerhalb der gesetzten Frist ist eine Stellungnahme der Beteiligten nicht eingegangen.

Mit Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 12. September 2018 (Az. E 3-2018), vom 21. Oktober 2019 (Az. E 8-2019) und vom 28. Oktober 2019 (Az. E 2-2019) wurde die Beteiligte wegen der verspäteten Übermittlung von Finanzberichten mit Ordnungsgeldern in Höhe von 98.400 Euro bzw. 12.300 Euro bzw. 98.400 Euro belegt. Bis dahin hatte die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten immer ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002- - BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.

4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den HJFB 2019/2020 nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 52 Abs. 1 , 2, 3 und 5 BörsO nach dem Stand vom 01. Juli 2019, 09. März 2020 ,01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent, der - wie die Beteiligte - seinen Sitz im Ausland hat, den HJFB wahlweise in deutscher und englischer oder ausschließlich in englischer Sprache spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.
6. Demgemäß war der HJFB 2019/2020 bis zum 30. Juni 2020 zu übersenden. Der HJFB 2019/2020 ist jedoch erst am 30. Juli 2020 und daher mit einer Verspätung von 30 Tagen übermittelt worden.
7. Die Beteiligte traf bezüglich des HJFB 2019/2020 aus den zitierten Vorschriften der BörsO FWB die Pflicht, den fraglichen HJFB innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen.
8. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
9. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.
10. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/ Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn .7).
11. Die Beteiligte hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um die Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten auch unter den gegebenen Umständen sicherzustellen. Die Beteiligte hat den Fristablauf kommen sehen und in einer E-Mail an die Geschäftsführung vom 11. Juni 2020 angekündigt und damit billigend in Kauf genommen. Der Einwand der Beteiligten, dass die Verspätung der Übermittlung im Hinblick auf die Auswirkungen der Sars-Co-V-2-Pandemie auf ihr Unternehmen nicht abwendbar gewesen sei, führt nicht zu einem Wegfall des Verschuldens. Soweit die zusätzliche Bindung von Ressourcen während des Berichtsraums darauf beruht, dass zusätzlich zu dem fälligen HJFB

2019/2020 noch der verspätete JFB 2018/2019 zu erstellen und zu übermitteln war, war hierfür nicht die Sars-Co-V-2-Pandemie, sondern die vorangegangene schuldhaftige Verletzung der Berichtspflicht ursächlich und kann daher der Beteiligten vorgeworfen werden.

12. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
13. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.  
Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte und bereits mehrfach sanktionsrechtlich in Erscheinung getreten ist.
14. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, der durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 17.800 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Halbjahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.
15. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
  - Gewicht des Verstoßes
  - Dauer des Verstoßes
  - Grad der Verantwortung

- Marktkapitalisierung des Emittenten
  - Kooperationsbereitschaft
  - konkrete Abhilfemaßnahmen
  - Wiederholungstat
  - Uneinsichtigkeit
16. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des HJFB 2019/2020 war zu berücksichtigen, dass der verspäteten Vorlage eines unterjährigen Berichts, der nicht durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird weniger Gewicht zukommt, als der verspäteten Vorlage eines JFB.
17. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.
18. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des HJFB 2019/2020 von 30 Tagen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war und ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal in einer Zeit, in der sich das Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich war und ist - in einer Krise befindet, was den Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.
19. Im Rahmen der Ermessensausübung sind des Weiteren die im Hinblick auf die Sars-Co-V-2-Pandemie veröffentlichten und allen Emittenten mitgeteilten Hinweise der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach der Börsenordnung FWB vom 01. April 2020 zu berücksichtigen, die den Emittenten bei einer nachgewiesenen pandemiebedingten Versäumung der Berichtsfrist eine Nachsichtgewährung in Aussicht stellen.
20. Vorliegend hat die Beteiligte - wie die Geschäftsführung der FWB selbst vorträgt - entsprechend den in den Hinweisen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zur Überzeugung der Geschäftsführung der FWB glaubhaft gemacht, dass die Ressourcen der Financial Reporting Teams der Beteiligten aufgrund der betrieblichen Maßnahmen zur Reaktion auf die Pandemie (regelmäßige Cashflow-Prognosen, Erfüllung von COVID 19-bezogenen Berichterstattungsanforderungen)

sowie gesteigerten Anforderungen an die Offenlegung im HJFB zusätzlich gebunden wurden und unvorbereitet weitere Ressourcen der Beteiligten dadurch beansprucht wurden, dass verschiedene Geschäftsprozesse neu gestaltet werden mussten, nationale Fördermaßnahmen beantragt werden mussten und die Arbeit auf das Home Office umgestellt werden musste.

Der Sanktionsausschuss sieht keinen Anlass, diesen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und berücksichtigt die nachgewiesenen pandemiebedingten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung sanktionsmindernd.

21. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von 178,17 Millionen Euro zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört.
22. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit bestandskräftig geworden Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 12. September 2018 (E -2018), vom 21. Oktober 2019 (E 8-2019 und 28. Oktober ( E 2-2019) wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2016/2017 , bzw. des HJFB 2018/2019 bzw. des JFB 2017/2018 mit Ordnungsgeldern in Höhe von 98.400 Euro, 12.300 und nochmals 98.400 belegt wurde , die sie sich nicht zur Warnung hat dienen lassen.
23. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).

---